

## Bezirksregierung Weser-Ems

Verordnung vom 7. 11. 2002 über das Naturschutzgebiet „Bordumer Busch“ in der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) i. d. F. vom 11.04.1994 (Nds. GVBl., 5. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.09.2002 (Nds. GVBl., 5. 378), wird verordnet:

### **§ 1 Unterschutzstellung**

1. Das in Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Bordumer Busch“ erklärt.
2. Das Naturschutzgebiet ist ca. 34 ha groß.
3. Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1: 5.000 mit einem groben Punkt-raster dargestellt. Die äußere Kante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
4. Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
5. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde -, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, und bei der Stadt Wilhelmshaven, Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§ 2 Schutzzweck**

#### **1. Schutzgegenstand**

Die besondere Bedeutung des „Bordumer Busches“ für den Naturschutz liegt in der bisher weitgehend ungestörten Entwicklung eines ursprünglich teils angepflanzten, teils aus natürlicher Sukzession hervorgegangenen Sekundärwaldes unterschiedlicher Feuchte-grade. Aufgrund jahrzehntelanger Sperrung und unterbliebener Nutzung hat sich ein urwaldähnlicher Laubmischwald mit einer reichen und vielgestaltigen Kraut-, Strauch- und Baumschicht entwickelt, der einer Vielzahl seltener und bestandsbedrohter Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bietet. Eingestreute Röhrichte, Stillgewässer und Lichtungsbereiche werten den Lebensraum zusätzlich auf.

#### **2. Schutzzweck**

Schutzzweck ist die Erhaltung und natürliche Entwicklung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften einer für küstennahe Feuchtwälder typischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter Arten.

### **§ 3 Schutzbestimmungen**

1. Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
2. Das Betreten des Naturschutzgebietes ist verboten.
3. Ferner sind gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG im Naturschutzgebiet folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:
  - Hunde und andere Haustiere frei laufen zu lassen,
  - die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

## **§ 4 Freistellungen**

1. Freigestellt ist die Nutzung und Unterhaltung des im Südteil des Naturschutzgebietes, an der Westseite der Benzstraße, befindlichen Parkplatzes im bisherigen Umfang.
2. Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vorab mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abzustimmen.
3. Freigestellt sind außerdem mit der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - abgestimmte oder von ihr angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes dienen.

## **§ 5 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

## **§ 6 Hinweise**

1. Die Jagdausübung (i. 5. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.
2. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und den Verboten dieser Verordnung unberührt.

## **§ 7 Zuwiderhandlungen**

1. Gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes oder einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche erlassenen Rechtsvorschrift Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt, Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert, Wald rodet, Tiere einer i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt, Pflanzen einer i. S. des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe.
2. Gem. § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 3 und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt.
3. Ein Verstoß kann gem. § 65 NNatG im Falle des § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro, im Falle des § 3 Abs. 3 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 7.11.2002  
Bezirksregierung Weser-Ems  
Im Auftrage  
Struthoff

### **Erläuterungen zur Verordnung über das NSG „Bordumer Busch“**

Das NSG liegt in der Stadt Wilhelmshaven. Es hat eine Größe von ca. 34 ha und steht ausschließlich im Eigentum der Stadt Wilhelmshaven.

Bestrebungen zur Unterschutzstellung des südlichen Teilbereiches als NSG bestanden bereits seit Beginn der 80er Jahre. Ein entsprechender Verordnungsentwurf hat bereits 1985 öffentlich ausgelegen. Aufgrund der seinerzeit im Schutzgebiet beabsichtigten Kampfmittelbeseitigung wurde das Verfahren jedoch zwischenzeitlich ausgesetzt. Die Entmunitionierungsarbeiten sollten zunächst abgewartet werden. Sie sind mittlerweile auf Teilflächen durchgeführt.

Aufgrund der angespannten Haushaltslage der Stadt und des Landes ist eine vollständige Entmunitionierung im Südteil und eine Sondierung im Nordteil auf absehbare Zeit jedoch nicht zu erwarten, so dass das Unterschutzstellungsverfahren nunmehr abgeschlossen wird.

Neben dem südlichen Teilbereich beinhaltet das NSG nun auch den ebenso schutzwürdigen Nordteil, der ehemals Bestandteil des geplanten und im Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven dargestellten Industriegebietes West war. Mit der im August 1994 genehmigten 24. Flächennutzungsplanänderung hat die Stadt ihre diesbezüglichen Planungsziele aber aufgegeben und sich mit der Darstellung des überwiegenden Flächenanteiles als „Wald“ zu dessen Erhaltung bekannt. In den Randbereichen sind die Grundstücke von der NSG-VO ausgeklammert worden, die von bestehenden Betrieben im Vertrauen auf den Fortbestand der damals im Flächennutzungsplan enthaltenen Darstellung gewerblicher Bauflächen in früheren Jahren zur Betriebserweiterung erworben wurden.

Der Wald ist durch natürliche Sukzession während der vergangenen Jahrzehnte aus ehemals lockeren Baumanpflanzungen entstanden. Die gepflanzten Bäume, vor allem Esche, Bergahorn, Silber-Weide und Pappel heben sich durch ihr Alter und ihre Größe ab. Unter ihrem lockeren Schirm ist ein forstlich ungenutzter Wald aufgewachsen, der durch außerordentlichen Strukturreichtum gekennzeichnet ist (Jungwuchs, Dickicht, dickstämmige Einzelbäume, reichlich liegendes und stehendes Totholz). Der Waldkomplex beherbergt eine artenreiche Brutvogelgemeinschaft aus mehr als 35 teilweise bestandsbedrohten Brutvogelarten. Einige der Arten erreichen überdurchschnittliche Siedlungsdichten, so z.B. Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig. Hinzu kommen zahlreiche (teilweise brutverdächtige) Rast- und Nahrungsgäste, u.a. Habicht, Sperber, Bergfink, Beutelmeise, Sommergoldhähnchen und Waldschnepfe.

Darüber hinaus ist der gewässerreiche Waldkomplex Laich- und Jahreslebensraum für Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch.

Im **Nordteil** wird die Baumschicht von Erle, Esche und Bergahorn dominiert; in der Krautschicht sind hier Arten mit Verbreitungsschwerpunkt in Bruchwäldern und Sümpfen stark vertreten, darunter Scheinzyper-Segge, Ufer-Segge, Wasserschwaden, Wasserfeder, Glieder-Binse und Bittersüßer Nachtschatten. Eingebettet in den Wald liegen flächige Röhrichte, Großseggenrieder, und mehrere naturnahe Kleingewässer. Der Nordteil unterliegt aufgrund des oberflächennahen Stauwassereinflusses als Sumpfwald mit den eingestreuten Röhrichtern, Seggenriedern und Kleingewässern vollständig dem besonderen Biotopschutz des § 28 a NNatG.

Im **Südteil** dominiert weniger nasser Erlen-Birkenwald. Der lichte Wald ist u.a. Wuchsort des Großen Zweiblatts (*Listera ovata*), das hier in Beständen von mehr als tausend Exemplaren vorkommt. Der Status als besonders geschützter Biotop gem. § 25a NNatG gilt aufgrund der geringeren Bodenfeuchte lediglich für die auch hier inselartig vorhandenen Sumpfwaldbestände, Weiden-Sumpfgebüsche, Schilfröhrichte und naturnahen Kleingewässer.

Beide Schutzgebietsteile gelten als munitionsbelastet. Besonders in dem während des 2. Weltkrieges als Munitionslager genutzten Nordteil ist mit erheblichen Rüstungsaltslasten in Form von Munitionsresten und Blindgängern ehemaliger Bombardierungen zu rechnen. Auch eine Belastung des Grundwassers durch Auswaschung von Schadstoffen ist langfristig nicht auszuschließen. Vorrangige Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind daher gem. § 4 NSG-VO von den Schutzbestimmungen freigestellt (s.u.)

Notwendige Sanierungsmaßnahmen können ggf. bis zu einer vollständigen Rodung des Waldes führen. Um den Schutzzweck dadurch nicht dauerhaft zu gefährden, ist nach entsprechenden Sanierungsmaßnahmen über die natürliche Sukzession eine Wiederbewaldung zu gewährleisten.

Aufgrund der Belastung mit Kampfmitteln ist zum Zwecke der Gefahrenabwehr auch das Betreten des Geländes grundsätzlich verboten. Diese Regelung wird in § 3 (2) der NSG-VO übernommen. Die Regelung dient gleichzeitig der Vermeidung von Zerstörungen, Beschädigungen oder Veränderungen der schutzwürdigen Tier- und Pflanzenwelt. Das Betretungsverbot erfasst auch Handlungen wie z.B. Lagern, Zelten oder Reiten.

Grundsätzlich sind im NSG gem. § 3 (1) NSG-VO alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Hierzu zählen **z.B.** die Errichtung baulicher Anlagen, Veränderungen des Wasserhaushaltes durch Entwässerung sowie jegliche land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Die Schutzbestimmungen des § 3 (3) der VO dienen der Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen des NSG, insbesondere zum Schutz der im Gebiet lebenden Tierarten, die auf Störungen durch freilaufende Hunde empfindlich reagieren.

Freigestellt von den Schutzbestimmungen sind gem. § 4 NSG-VO Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, wie ggf. notwendige Kampfmittelbeseitigungen oder Grundwassersanierungen bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sofern nicht akute Dringlichkeit anderes erfordert, sind sie jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsart vor ihrer Durchführung mit der oberen Naturschutzbehörde abzustimmen, um alle Möglichkeiten zur Minimierung von Beeinträchtigungen des NSG auszuloten.

Freigestellt ist ebenfalls die Nutzung und Instandhaltung des im südlichen NSG-Teil, am Westrand der Benzstrasse, befindlichen Parkplatzes im bisherigen Umfang. Das bedeutet, dass Befestigungen oder Erweiterungen des Parkplatzes untersagt sind.

Aufgrund der spezialgesetzlichen Regelungsmöglichkeiten des Niedersächsischen Jagdgesetzes, das mit seinem § 9 Abs. 4 erlaubt, Naturschutzgebiete zu befriedeten Bezirken zu erklären, kann die Jagdausübung i.S. von § 1 Abs. 4 und 5 Bundesjagdgesetz nicht in Naturschutzgebietsverordnungen geregelt werden. Die über die Jagdausübung im o. g. Sinne hinausgehenden jagdlichen Belange sind in einer Naturschutzgebietsverordnung regelbar.

Verboten sind bereits gem. § 24 Abs. 2 NNatG

- die Anlage von Wildäckern.
- das Ausbringen von Futtermitteln.
- die Errichtung von Jagdhütten, Hochsitzen oder anderen fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen.